



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 9. Juli 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Vorsitzender,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I. Der wortlautgemäß (nur) auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Antrag ist nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 10. März 2021 begehrt, soweit dieser sich gegen die gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO am 21. Mai 2021 für sofort vollziehbar erklärte Anordnung und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung vom 16. Februar 2021 richtet, und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs erreichen möchte, soweit dieser sich auf die in dem Bescheid vom 16. Februar 2021 daneben enthaltene Festsetzung eines Zwangsgeldes bezieht. Denn bezüglich der Anordnung von Zwangsmitteln besitzen Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 HmbVwVG von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, sodass der Antragsteller insoweit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen muss. Diese Auslegung entspricht dem erkennbaren Interesse des Antragstellers, der seinen Widerspruch vom 10. März 2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Februar 2021 insgesamt gerichtet und auch mit seinem Eilantrag keine diesbezügliche Einschränkung erklärt hat, an umfassendem Rechtsschutz.

II. Der so verstandene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Antragsteller kann weder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Anordnung und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung beanspruchen (hierzu unter 1.) noch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes (hierzu unter 2.).

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers ist nicht wiederherzustellen. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist formell ordnungsgemäß erfolgt (hierzu unter a)). Die materielle Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus (hierzu unter b)).

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht wegen Verstoßes gegen § 80 Abs. 3 VwGO formell rechtswidrig. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Dies setzt eine einzelfallbezogene und nicht lediglich „formelhafte“ Begründung dafür voraus, weshalb von dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgewichen werden soll, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung besitzen und ausnahmsweise ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Die Begründung hat den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zur Vollziehbarkeitsanordnung veranlasst haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels abzuschätzen. Die Begründungspflicht soll außerdem der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehbarkeitsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert (vgl. zum Vorstehenden Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 80 Rn. 84).

Diesen Vorgaben genügt die von der Antragsgegnerin vorgenommene Begründung der Vollziehbarkeitsanordnung vom 21. Mai 2021. Je stärker sich das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung nach der Art des Verwaltungsakts und der in ihm getroffenen Regelung aus der Natur der Sache ergibt, desto eher ist es gerechtfertigt, an die Begründung keine hohen Anforderungen zu stellen (OVG Hamburg, Beschl. v. 10.3.2014, 4 Bs 435/13, BA S. 6, n.v.). Die der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zugrundeliegende Prognose der Wiederholungsgefahr trägt typischerweise auch die Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Maßnahme in sich (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2016, 11 ME 100/16, juris Rn. 7; VGH München, Beschl. v. 23.11.2009, 10 CS 09.1854, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 3.6.2019, 4 Bs 174/18, BA S. 5, n.v.). Im Übrigen hat die Antragsgegnerin das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung auch hinreichend einzelfallbezogen damit begründet, dass ohne eine solche Anordnung die Gefahr bestünde, dass wegen der Zeitdauer des Verzuges, der mit einer Ausschöpfung des Rechtsweges verbunden wäre, die Gefahr eines Ermittlungsdefizits eintreten könne. Das

Rechtsmittelverfahren könne auch deshalb nicht abgewartet werden, weil aus den Erkenntnissen im Anlassverfahren die Gefahr deutlich werde, dass der Antragsteller unvermittelt sexuelle Übergriffe begehe. Die Antragsgegnerin stellt damit insbesondere auf den Aspekt der Gefahrenabwehr ab, der typischerweise und so auch im vorliegenden Fall ein Abwarten nicht zulasse. Unerheblich ist – an dieser Stelle –, ob das dargelegte besondere Vollzugsinteresse inhaltlich tragfähig ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.12.2020, 2 Bs 207/20, juris Rn. 11).

b) Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen überwiegt das Interesse des Antragstellers, von der Durchführung dieser Maßnahmen bis zur Bestandskraft des Bescheids verschont zu bleiben.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts hinter dem Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Die zu treffende eigene Ermessensentscheidung des Gerichts orientiert sich dabei im Wesentlichen an den aufgrund einer summarischen Sachprüfung festzustellenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die vorliegend fehlen, weil sich der angegriffene Bescheid als voraussichtlich rechtmäßig erweist (hierzu unter aa)). Zusätzlich ist in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, in denen nicht bereits vom Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs regelmäßig ausgeschlossen wurde, ein gesteigertes öffentliches Interesse am Vollzug des streitgegenständlichen Verwaltungsakts erforderlich, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts hinausgeht und hier zu bejahen ist (hierzu unter bb)).

aa) Der Bescheid ist voraussichtlich formell (hierzu unter aaa)) und materiell (hierzu unter bbb)) rechtmäßig.

aaa) Es bestehen entgegen der Auffassung des Antragstellers keine Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit.

Die Antragsgegnerin hat den gemäß § 37 Abs. 1 HmbVwVfG aufgrund der unzweifelhaften Erkennbarkeit des Inhalts der Regelung hinreichend bestimmten Bescheid auch den Mindestanforderungen des § 39 Abs. 1 HmbVwVfG entsprechend begründet. Unschädlich ist hierbei, dass die Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 16. Februar 2021 fälschlich das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren 2272 Js 144/18 als noch offen anführt, obwohl

dieses gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, weil es im Rahmen von § 39 Abs. 1 HmbVwVfG nicht darauf ankommt, ob die gegebene Begründung den Verwaltungsakt tatsächlich rechtlich trägt.

Soweit der Antragsteller einen Anhörungsmangel geltend macht, dringt er damit nicht durch. Zwar ist der Antragsteller, soweit ersichtlich, vor Erlass des Bescheids vom 16. Februar 2021 nicht angehört worden, obwohl dies nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG grundsätzlich erforderlich ist. Insbesondere bezog sich das Schreiben der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2021, mit dem sie dem Antragsteller nach § 163a Abs. 1 StPO Gelegenheit gegeben hat, sich zu dem Vorwurf der sexuellen Belästigung zu äußern, nicht (auch) auf die Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Jedoch ist der Anhörungsmangel nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HmbVwVfG unbeachtlich, da der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigte im Widerspruchsschreiben vom 10. März 2021 Stellung genommen und die Antragsgegnerin sich mit dem Vorbringen des Antragstellers anlässlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne einer nachholenden Anhörung (vgl. BeckOK, VwVfG, Bader/Ronellenfisch, 51. Edition, Stand: 1.4.2021, § 45 Rn. 42) hinreichend auseinandergesetzt hat.

bbb) Der Bescheid vom 16. Februar 2021 wird sich voraussichtlich auch in materieller Hinsicht als rechtmäßig erweisen. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 81b Alt. 2 StPO. Danach dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden, soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Der Antragsteller ist Beschuldigter (hierzu unter (1)) und die angeordnete Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Merkmale sowie Messungen sind für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig (hierzu unter (2)). Die Antragsgegnerin dürfte das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben (hierzu unter (3)).

(1) Der Antragsteller ist Beschuldigter im Sinne des § 81b StPO. Für das Vorliegen der Beschuldigteneigenschaft muss gegen den Betroffenen im Zeitpunkt der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung – hier am 16. Februar 2021 – ein Straf- oder Ermittlungsverfahren geschwebt haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 14). Gegen den Antragsteller wurde im maßgeblichen Zeitpunkt – und wird weiterhin – ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB geführt (Az. der Polizei Hamburg: 027/1K/0019240/2021; Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 7204 Js 96/21). Zwar bestreitet der Antragsteller die ihm zur Last gelegten Taten. Dies ändert aber nichts

an seiner Beschuldigteneigenschaft. Denn ob die strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber dem Antragsteller tatsächlich zu einer Anklage oder Verurteilung führen werden, ist – da allein auf die formelle Einleitung des Strafverfahrens abzustellen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.11.2014, 11 LC 232/13, juris Rn. 25; VGH München, Urt. v. 12.11.2013, 10 B 12.2078, juris Rn. 19) – unerheblich. Die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen entfällt in Bezug auf die Beschuldigteneigenschaft selbst bei einer späteren Einstellung des Verfahrens oder bei einem Freispruch nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.11.2005, 6 C 2/05, juris Rn. 20). Auch ob die Einleitung des Strafverfahrens nach materiellem Recht ordnungsgemäß erfolgt ist oder ob die Rechte des Betroffenen im Ermittlungsverfahren gewahrt wurden, ist unerheblich (VG München, Urt. v. 20.4.2016, M 7 K 15.4332, juris Rn. 23). Ohne Relevanz ist damit für die Beschuldigteneigenschaft, ob dem Betroffenen Gelegenheit zur Einlassung gegeben worden ist und ob er die Möglichkeit hatte, gemäß § 160 Abs. 2 StPO entlastende Umstände vorzutragen und gemäß § 163a Abs. 2 StPO zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass dies – anders als der Antragsteller behauptet – mit dem an ihn gerichteten Schreiben der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2021 geschehen ist.

(2) Die angeordneten Maßnahmen sind für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig. Zweck einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO ist die vorsorgende Bereitstellung sächlicher Hilfsmittel für die Erforschung und Aufklärung von Straftaten (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.10.1982, 1 C 29/79, juris Rn. 33). Die Vorschrift dient der Strafverfolgungsvorsorge und soll der zukünftigen Durchführung der Strafverfolgung in Bezug auf mögliche spätere oder später bekanntwerdende Straftaten zugutekommen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.11.2005, 6 C 2/05, juris Rn. 18).

Die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Maßnahme bemisst sich dementsprechend danach, ob sich aus dem Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass der Betroffene mit guten Gründen in den Kreis Verdächtiger einer anderen noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen letztlich überführend oder entlastend – fördern könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 22; Urt. v. 23.11.2005, 6 C 2/05, juris Rn. 22). Die erkennungsdienstlichen Unterlagen müssen gerade für die Aufklärung solcher Straftaten geeignet und erforderlich sein, für die eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden kann (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 29.5.2008, 1 S 1503/07, juris Rn. 19). Im Rahmen der anzustellenden Prognose sind insbesondere die Art,

Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.10.1982, 1 C 29/79, juris Rn. 33). Anders als der Antragsteller offenbar zum Ausdruck bringen will, wenn er ausführt, die ihm vorgeworfenen Straftaten erschienen nicht als hinreichend „schwerwiegend“, um die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu begründen, muss das Anlassdelikt im Rahmen des § 81b Alt. 2 StPO dabei kein besonders hohes Maß an Gemeenschädlichkeit aufweisen (BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 23; Beschl. v. 6.7.1988, 1 B 61/88, CR 1989, 416, 417). Zu berücksichtigen ist andererseits aber, dass die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr umso geringer sind, je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut ist (vgl. VGH München, Beschl. v. 17.11.2008, 10 C 08.2872, juris Rn. 12), sodass vorliegend, da das bedeutende Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung betroffen ist, keine zu hohen Anforderungen an das Bestehen einer Wiederholungsgefahr gestellt werden dürfen.

Das Tatbestandsmerkmal „notwendig“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Kontrolle (BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 21). Lediglich das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zu Grunde liegende Wahrscheinlichkeitsurteil ist der gerichtlichen Kontrolle nur begrenzt zugänglich; es erstreckt sich nur darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegebenem Erkenntnisstand und der Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (OVG Koblenz, Urt. v. 24.9.2018, 7 A 10084/18, juris Rn. 27 m.w.N.). Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle einer noch nicht vollzogenen Anordnung kommt es für die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz an – hier also auf den Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 20).

Nach diesen Maßgaben hält die von der Antragsgegnerin angestellte Prognose, gegen den Antragsteller könnte auch in Zukunft wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – insbesondere zum Nachteil seiner ehemaligen Lebensgefährtin E – ermittelt werden, der gerichtlichen Überprüfung stand (hierzu unter (a)). Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind außerdem für die Aufklärung solcher Straftaten geeignet und erforderlich, für die eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden kann (hierzu unter (b)).

(a) Auf Grundlage der im Anlassverfahren erfolgten Ermittlungen liegen hinreichende Verdachtsmomente für die Annahme vor, dass der Antragsteller auch in Zukunft in ähnlicher

Weise gleichartiger Straftaten verdächtigt werden könnte. Dass für den Antragsteller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Unschuldsvermutung gilt und er nicht vorbestraft ist, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen, zu denen § 81b Alt. 2 StPO ermächtigt, handelt es sich um präventiv-polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge ohne unmittelbaren Bezug zu einem konkreten Strafverfahren (BVerwG, Urt. v. 23.11.2005, 6 C 2/05, juris Rn. 18). Sie knüpfen an einen Tatverdacht an, nicht an eine strafrechtliche Schuldfeststellung. Die Feststellung des Tatverdachts ist etwas substantiell anderes als eine Schuldfeststellung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.2002, 1 BvR 2257/01, juris Rn. 9). Die Annahme des Tatverdachts widerspricht nicht der Unschuldsvermutung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.2002, 1 BvR 2257/01, juris Rn. 10).

Nach den Erkenntnissen im Ermittlungsverfahren, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft Hamburg zu einem hinreichenden Tatverdacht der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und daher zur Beantragung eines Strafbefehls beim Amtsgericht Hamburg geführt haben, wird dem Antragsteller zur Last gelegt, Frau E am 31. August 2020 auf offener Straße bedrängt, ihr an die Brust gefasst und zu ihr gesagt zu haben, sie solle einen BH tragen. Am 6. Januar 2021 soll der Antragsteller Frau E an den Po gefasst haben, als sie vor einem Kiosk auf Einlass gewartet habe, und geäußert haben, sie zu lieben, worauf Frau E geantwortet habe, es sei ihr Körper und der Antragsteller solle sie nicht anfassen. Als sich Frau E auf dem Weg vom Kiosk zurück nach Hause befunden habe, soll der Antragsteller sie erneut körperlich bedrängt haben, obwohl sie ihn mehrmals aufgefordert habe, Abstand zu halten. Er soll ihr sodann mit Druck in den Intimbereich gefasst und erst auf Gegenwehr von ihr abgelassen haben, wobei er geäußert haben soll, dass man ihm als „50-jährigem weißen Deutschen“ immer glauben würde und ihr nicht.

Inwieweit sich die Vorwürfe von Frau E als wahr erweisen werden, wird das laufende Strafverfahren zeigen. Ihre Angaben deuten jedoch nicht darauf hin, dass ihre Anzeige vom 11. Januar 2021 insgesamt auf erfundenen oder völlig gesteigerten Tatsachen beruht. Die Antragsgegnerin hat zutreffend ausgeführt, dass sich die Aussage als glaubhaft erweise und sich der Tatverdacht aus den im Kerngeschehen übereinstimmenden, widerspruchsfreien und detaillierten Angaben der Geschädigten vom 11. Januar 2021, 14. Januar 2021 und 19. Januar 2021 ergebe. Die Aussage weise darüber hinaus weitere Realkennzeichen auf; so habe Frau E beispielsweise nachvollziehbar ihre Emotionen anlässlich der Vorfälle beschrieben. Auch sei keine übertriebene Belastungstendenz erkennbar. Der Glaubhaftigkeit der Angaben steht auch nicht die Einlassung des Antragstellers, der die Taten pauschal bestreitet und ausführt, diese beruhten auf keinerlei Beweisen, entgegen. Anhaltspunkte

für Zweifel an der Glaubhaftigkeit wegen eines vom Antragsteller vorgetragenen Ermittlungsverfahrens gegen Frau E wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB liegen nicht vor. Der Antragsgegnerin ist ein solches Verfahren nicht bekannt. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 164 StGB nicht um ein Antragsdelikt handelt, erscheint auch die nicht näher belegte Behauptung des Antragstellers, das diesbezügliche Verfahren sei eingestellt worden, nachdem er der Staatsanwaltschaft mitgeteilt habe, dass er kein weiteres Interesse an der Strafverfolgung habe, nicht nachvollziehbar. Es bestehen vielmehr weitere zureichende Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass sich das von der Geschädigten beschriebene Geschehen tatsächlich so zugetragen hat. Im Einzelnen:

Frau E hatte bereits am 5. Januar 2018 eine Anzeige gegen den Antragsteller wegen eines körperlichen Angriffs – der Antragsteller soll sie am 5. Januar 2018 mit einem Kissen geschlagen und sie gewürgt haben – erstattet. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde zwar gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach Einschätzung der Antragsgegnerin besteht insoweit aber insbesondere aufgrund der bei Frau E bei einer Untersuchung im UKE festgestellten und dokumentierten Verletzungen ein nicht ausgeräumter Restverdacht einer von dem Antragsteller begangenen Körperverletzung. Entsprechende Nachweise für die in Rede stehenden Verletzungen hat die Antragsgegnerin im hiesigen Verfahren zwar nicht beigebracht. Auch hat sie sich – ebenso wenig wie der Antragsteller – nicht näher zu den Gründen für die Verfahrenseinstellung geäußert. Die Antragsgegnerin war aber jedenfalls nicht gehindert, das Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs betreffend den Vorfall vom 5. Januar 2018 zu berücksichtigen, obwohl dieses Verfahren eingestellt worden ist. Ihre Einschätzung, dass im Hinblick auf die dem Antragsteller insoweit vorgeworfene Tat ein Restverdacht bestehe, ist bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist zu sehen, dass das den Vorfall aus 2018 betreffende Verfahren 2272 Js 144/18 – entgegen dem in dem Bescheid vom 16. Februar 2021 erweckten Eindruck, den die Antragsgegnerin mit ihren weiteren Darlegungen korrigiert hat – nicht ausschlaggebend für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gewesen ist (vgl. zur Berücksichtigung von eingestellten Verfahren bei Anordnungen gemäß § 81b Alt. 2 StPO: OVG Koblenz, Beschl. v. 24.9.2018, 7 A 10256/18, juris Rn. 35; VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urt. v. 4.2.2019, 5 K 718/18.NW, juris Rn. 34).

Selbst wenn man sich den Restverdacht hinsichtlich der Begehung einer Körperverletzung am 5. Januar 2018 „hinwegdenken“ würde, blieben im Übrigen – neben den sich aus dem Anlassverfahren ergebenden Verdachtsmomenten – hinreichende Anhaltspunkte für die von der Antragsgegnerin angenommene Wiederholungsgefahr. So hat sich Frau E bereits Anfang 2018 von „Intervento“, einer Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking,

beraten lassen und in der Folge im Zeitraum von April 2018 bis November 2020 zahlreiche Nachstellungen und Belästigungen durch den Antragsteller in einem „Stalking-Tagebuch“ dokumentiert und dieses der Antragsgegnerin im Januar 2021 vorgelegt. Aus den dort enthaltenen Eintragungen und ihren weiteren Angaben ergibt sich, dass der Antragsteller Frau E, nachdem diese sich im Januar 2018 von ihm getrennt hatte, immer wieder gegen ihren Willen am Arbeitsplatz aufgesucht, auf der Straße verfolgt und postalisch sowie über WhatsApp kontaktiert hat. Ungeachtet des Umstands, dass sich im Hinblick auf zwei von Frau E bei der Polizei vorgelegte Grußkarten, die der Antragsteller ihr geschickt haben soll, nicht nachvollziehen lässt, ob diese tatsächlich aus der Zeit nach der Trennung stammen, worauf der Antragsteller insoweit zu Recht hinweist, gibt es jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass und warum Frau E nicht nur die im laufenden Strafverfahren behandelten Tatvorwürfe, sondern auch die weiteren Nachstellungen und Belästigungen hätte erfinden sollen. Der Antragsteller hat diesbezüglich nichts vorgebracht.

Die von der Antragsgegnerin unter Verweis auf die im Anlassverfahren erhobenen Vorwürfe, das betroffene Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, die Intensität des Tatverdachts und die weiteren polizeilichen Erkenntnisse gezogene Schlussfolgerung, der Antragsteller werde auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit ähnliche Taten wie im Anlassverfahren begehen, ist nach alledem nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin führt zutreffend aus, dass sich diese Negativprognose insbesondere aus der Art und Schwere der Anlassdelikte sowie der Häufigkeit und der trotz des abweisenden Verhaltens von Frau E beharrlichen Art und Weise der Behelligungen über einen mehrjährigen Zeitraum ergibt, wobei das Tatverhalten insbesondere auf eine fehlende Hemmschwelle bezüglich sexueller Übergriffe schließen lasse.

(b) Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind auch für die Aufklärung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, für die eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden kann, geeignet und erforderlich. Die anzufertigenden Lichtbilder könnten etwa die Ermittlungen im Wege einer Wahllichtbildvorlage fördern. Die Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Merkmale und Messungen kann insbesondere für die Aufklärung von Fällen von Bedeutung sein, in denen die Aussagen von Zeugen sowie unter Umständen vorhandene Videoaufzeichnungen zwar keine Rückschlüsse auf das Gesicht des Täters, wohl aber auf seine Statur und etwaige besondere Merkmale wie beispielsweise Narben zulassen. Die angeordnete Aufnahme von Finger- und Handflächenabdrücken dient der Zuordnung von gesicherten Spuren. Mildere Mittel, mit denen ebenfalls die effektive Aufklärung etwaiger Straftaten in einem gleichen Maße möglich wäre, sind nicht ersichtlich und von dem Antragsteller auch nicht vorgetragen.

(3) Die Antragsgegnerin dürfte auch das ihr aus § 81b Alt. 2 StPO zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben. Ermessensfehler sind insoweit weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Hinsichtlich der Ausübung des Entschließungsermessens ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um ein sog. intendiertes Ermessen handelt, bei dem nach dem maßgeblichen Fachrecht für den Regelfall eine bestimmte Entscheidung gewollt ist und davon nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 25; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.8.2018, 7 B 10607/18, juris Rn. 18; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2016, 11 ME 100/16, juris Rn. 17; OVG Lüneburg, Urt. v. 30.1.2013, 11 LB 115/12, juris Rn. 40 f.). Folgt die Behörde der gesetzlichen Intention, bedarf es keiner weiteren Erwägungen; nur dann, wenn die Behörde außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, kann ein Ermessensfehler vorliegen (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.1.2013, 11 LB 115/12, juris Rn. 39 m.w.N.). Vorliegend hat der Antragsteller schon keine derartigen außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht, die ausnahmsweise eine Abwägung im Rahmen des Entschließungsermessens erfordert hätten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, welche im Rahmen der Ausübung des Auswahlermessens die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung mit den konkret beabsichtigten Maßnahmen als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnten. An der Geeignetheit und Erforderlichkeit der erkennungsdienstlichen Unterlagen als unterstützendes Ermittlungsinstrument zur Aufklärung künftiger Straftaten bestehen sowohl dem Grunde als auch dem Umfang nach keine Zweifel. Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen mit Blick auf das Ziel, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zügig aufklären zu können, und unter Berücksichtigung des festgestellten Tatverdachts verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit ihnen verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.2018, 6 C 39/16, juris Rn. 20 m.w.N.) ist von nur geringer Intensität. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist für den Antragsteller mit einem geringen Aufwand verbunden, betrifft nur äußerliche Merkmale und beeinträchtigt seine körperliche Integrität nicht. Soweit ein Eingriff in die Rechte des Antragstellers gerade in der Speicherung der Daten besteht, so wird dieser durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 484 Abs. 1 StPO sowie § 484 Abs. 4 StPO i.V.m. dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei – HmbPolIDVG) auf das erforderliche Maß begrenzt. Hinsichtlich der fortdauernden Speicherung seiner Daten

wird das Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers ferner durch die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung geschützt (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 5.9.2018, 7 E 4052/18, BA S. 9, n.v.; Beschl. v. 19.2.2014, 20 E 5130/13, BA S. 11, n.v.). Sollte sich die Anordnung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen, hätte der Antragsteller einen Anspruch auf Löschung der unzulässig erhobenen Daten und Vernichtung der dazugehörigen Akten (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 2 HmbPolDVG; vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 6.2.2018, 11 E 499/18, BA S. 11, n.v.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.11.2008, 11 ME 297/08, juris Rn. 21).

bb) Über das Erlassinteresse hinaus besteht an der sofortigen Vollziehung auch ein besonderes öffentliches Interesse. Dieses ist regelmäßig bereits mit der Annahme der Wiederholungsgefahr gegeben (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2016, 11 ME 100/16, juris Rn. 19; VGH München, Beschl. v. 23.11.2009, 10 CS 09.1854, juris Rn. 17). So besteht auch hier, wie die Antragsgegnerin zu Recht geltend macht, die Dringlichkeit, über die Daten des Antragstellers zu verfügen, um ihn in weiteren Ermittlungsverfahren als Täter ausschließen zu können bzw. ihn schneller als Verdächtigen zu identifizieren. Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, aufgrund derer ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gegenüber den Interessen des Antragstellers nicht bestehen sollte.

2. Auch der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im Hinblick auf die Festsetzung eines Zwangsgeldes bleibt ohne Erfolg. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen – wie hier gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 HmbVwVG – kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei ist das Interesse des Antragstellers am Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt regelmäßig dann, wenn sich der Rechtsbehelf bei summarischer Überprüfung als ohne Erfolgsaussichten erweist. Dies ist hier der Fall. Die auf § 14 HmbVwVG beruhende Festsetzung des Zwangsgeldes in Höhe von 100,- Euro ist voraussichtlich rechtmäßig. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben, da die Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, wie dargestellt, (inzwischen) sofort vollziehbar ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 HmbVwVG). Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HmbVwVG konnte das Zwangsgeld zugleich mit dem durchzusetzenden Verwaltungsakt festgesetzt werden. Auch der Höhe nach ist die Zwangsgeldbemessung nach § 14 Abs. 4 HmbVwVG nicht zu beanstanden. Der Betrag in Höhe von 100,- Euro

erscheint – auch mangels Anhaltspunkten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers – in keiner Weise unangemessen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Für das Hauptsacheverfahren wäre in Orientierung an Nr. 35.5 des Streitwertkatalogs der Auffangwert in Höhe von 5.000,- Euro festzusetzen, der nach Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert wird.

...

...

...